

Allgemeine Einkaufsbedingungen
Deutsche Welthungerhilfe e.V.

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1 Maßgebende Bestimmungen, Geltungsbereich, Form

- (1) Die Rechtsbeziehungen zwischen der Deutschen Welthungerhilfe e.V., Friedrich-Ebert-Straße 1, 53173 Bonn/Bundesrepublik Deutschland („**Auftraggeber**“) und einem Unternehmer im Sinne von § 14 BGB¹, der Leistungen an den Auftraggeber erbringt („**Auftragnehmer**“), richten sich nach diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen („**Bedingungen**“) und etwaigen individualvertraglichen Vereinbarungen (zusammen „**Vertrag**“).
- (2) Diese Bedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von ihnen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten nur, wenn der Auftraggeber ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall und beispielsweise auch dann, wenn der Auftragnehmer im Rahmen der Auftragsbestätigung auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist und der Auftraggeber nicht ausdrücklich widerspricht. Diese Bedingungen gelten auch dann, wenn der Auftraggeber in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers Leistungen des Auftragnehmers annimmt oder diese bezahlt.
- (3) Individualvertragliche Vereinbarungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer haben Vorrang vor den Bedingungen.
- (4) Änderungen des Vertrags und sonstige rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die dem Vertragspartner gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen der Schriftform (§ 126 BGB), die durch die elektronische Form gemäß § 126a BGB ersetzt werden kann. Für alle weiteren Mitteilungen genügt Textform (§ 127 BGB), die insbesondere durch E-Mails gewahrt ist. Schriftlich in Sinne dieser Bedingungen schließt Schrift- und Textform ein.
- (5) Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Leistungen an den Auftraggeber bis sie durch neue Bedingungen ersetzt werden.
- (6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Bedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

¹ Bürgerliches Gesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland
Allgemeine Einkaufsbedingungen Deutsche Welthungerhilfe e.V.

- (7) Der Auftraggeber hat hohe moralische Ansprüche an das Verhalten seiner Mitarbeitenden, Partnerorganisationen sowie Auftragnehmer. Der eigene Verhaltenskodex („**Code of Conduct**“) des Auftraggebers baut auf den Prinzipien des UN Global Compact auf und ist ein integraler Bestandteil der gesamten Arbeit des Auftraggebers. Von allen Auftragnehmenden des Auftraggebers wird erwartet, dass sie gemäß den Verhaltensregeln des Code of Conduct des Auftraggebers handeln. Der vollständige Code of Conduct in der jeweils aktuell gültigen Fassung ist unter folgendem Link oder QR Code verfügbar: <https://www.welthungerhilfe.org/code-of-conduct-deutsch.pdf>



1.2 Ausschreibung, Angebote des Auftragnehmers

- (1) Der Auftraggeber nimmt in der Regel einen Preisvergleich (Ausschreibung) zur Absicherung der Wirtschaftlichkeit durch Wettbewerb und zwecks Auftragsvergabe an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Bewerber vor.
- (2) Angebote des Auftragnehmers müssen aufgrund der Ausschreibung eine Angebotsgültigkeit von mindestens vier (4) Wochen aufweisen. Auf kürzere Angebotsgültigkeiten hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hinzuweisen. Auslagen für die Erstellung von Angeboten erstattet der Auftraggeber nur dann, wenn dies vor der Angebotserstellung ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Die Abgabe eines Angebots begründet keinen Anspruch auf Auftragserteilung. Jede Auftragserteilung bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung des Auftraggebers.
- (3) Ein wichtiger Grundwert für das Handeln des Auftraggebers ist der verantwortungsvolle Umgang mit Umwelt und Ressourcen, um die Entwicklungschancen zukünftiger Generationen zu sichern. Bei der Auswertung von Angeboten des Auftragnehmers können daher zusätzlich zu den traditionellen Kriterien wie Preis, Art und Qualität auch Umwelt- und Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigt werden.

1.3 Zahlungsbedingungen

- (1) Zahlungen an den Auftragnehmer erfolgen – vorbehaltlich einer anderweitigen individualvertraglichen Vereinbarung – bargeldlos durch Banküberweisung auf ein von dem Auftragnehmer zu benennendes Konto. Der vereinbarte Preis ist innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und/oder Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank des Auftraggebers eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist der Auftraggeber nicht verantwortlich.
- (2) Der Auftraggeber schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung bzw. Leistung ist der Auftraggeber berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- (4) Der Auftraggeber leistet Zahlungen auf das in der Rechnung angegebene Bankkonto, sofern der Auftragnehmer als Kontoinhaber ausgewiesen ist und sich in dem Land befindet, in dem der Auftragnehmer seinen Sitz hat.

1.4 Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Weisungen, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Ausführung des Auftrags erteilt, hat der Auftragnehmer zu beachten, es sei denn, dies ist dem Auftragnehmer nicht möglich oder nicht zumutbar. Ist die Ausführung der Weisung mit Mehrkosten verbunden, die vom Auftraggeber zu tragen wären, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber vor Ausführung der Weisung auf die Mehrkosten und deren voraussichtliche Höhe schriftlich hinzuweisen und die Entscheidung des Auftraggebers abzuwarten.
- (2) Der Auftragnehmer verzichtet auf jede Handlung, die sich nachteilig auf den Auftraggeber auswirken kann, und erfüllt seine Pflichten unter Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers.
- (3) Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt. Der Auftraggeber wird seine Zustimmung nur aus sachlichen Gründen verweigern, beispielsweise wenn ein Subunternehmer nicht die erforderliche Sachkunde oder Qualifikation besitzt.
- (4) Der Auftragnehmer wird jede Änderung seines Rechtsstatus oder seiner Kontrolle unverzüglich dem Auftraggeber melden. Gleiches gilt für den Fall, dass der Auftragnehmer zahlungsunfähig oder insolvent wird.
- (5) Der Auftragnehmer darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers oder soweit dies für die Vertragsausführung unumgänglich ist, auf die bestehende Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber hinweisen.

1.5 Geistiges Eigentum

- (1) Alle Marken, Logos, Domains, Designs, Know-how, Goodwill, vertrauliche Informationen und sonstigen geistigen Eigentumsrechte, einschließlich aller Lizenzen und Anmeldungen daran (zusammen „**Geistige Eigentumsrechte**“), die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits bestehen („**Hintergrund-IP**“), bleiben im Eigentum des Auftraggebers bzw. Auftragnehmers.
- (2) Im Zusammenhang mit der Durchführung eines Vertrages vom Auftragnehmer geschaffene Geistige Eigentumsrechte stehen ausschließlich dem Auftraggeber zu und werden nach Maßgabe der folgenden Vorschriften vollumfänglich auf den Auftraggeber übertragen.
- (3) Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber unwiderruflich alle von ihm im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrags geschaffenen Geistigen Eigentumsrechte und sonstigen Rechte an Ergebnissen im Zeitpunkt der Entstehung („**Resulting IP**“). Darüber hinaus und insbesondere für den Fall, dass eine Übertragung des Resulting IP rechtlich nicht möglich ist, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber unwiderruflich das ausschließliche, inhaltlich, zeitlich und räumlich unbeschränkte, übertragbare sowie unterlizenzierbare Nutzungsrecht am Resulting IP ein. Dieses Nutzungsrecht umfasst insbesondere die Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Wiedergabe und öffentliche Zugänglichmachung in allen bekannten und derzeit noch unbekanntem Nutzungsarten, einschließlich des Rechts zur Bearbeitung und Weiterentwicklung und der Nutzung der hierbei entstehenden Ergebnisse im vorgenannten Umfang. § 69b Urheberrechtsgesetz findet entsprechende Anwendung. Der Auftraggeber nimmt die Übertragung und Rechtseinräumung des Resulting IP an. Soweit die im Rahmen der Durchführung des Vertrages vom Auftragnehmer geschaffenen Ergebnisse verkörpert sind (in analoger oder digitaler Form), ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Verkörperungen der Ergebnisse an den Auftraggeber zu übergeben. Die Rechtsübertragung, Nutzungsrechtseinräumung und Übergabe von Verkörperungen von Resulting IP ist mit der im Vertrag vereinbarten Vergütung vollständig abgegolten.
- (4) Wird bei Erfüllung des Vertrags Hintergrund-IP des Auftragnehmers verwendet und sind diese zur Nutzung und Verwertung des Resulting IP aus dem Vertrag durch den Auftraggeber notwendig, erhält der Auftraggeber an diesem Hintergrund-IP ein nicht ausschließliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes, übertragbares sowie unterlizenzierbares Nutzungsrecht, in dem zur Nutzung und Verwertung des Resulting IP durch den Auftraggeber erforderlichen Umfang. Das Nutzungsrecht beinhaltet sämtliche, insbesondere die im vorangegangenen Absatz 3 genannten Nutzungsarten. Der Auftraggeber nimmt die Einräumung des Nutzungsrechts am Hintergrund-IP des Auftragnehmers an.

- (5) Ausschließlich der Auftraggeber ist befugt, nach eigenem Ermessen für Resulting IP, welches der Auftragnehmer im Rahmen des Vertrages erbringt, Geistige Eigentumsrechte anzumelden und aufrecht zu erhalten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an sämtlichen Maßnahmen des Auftraggebers zum Schutz oder der Verteidigung der Geistigen Eigentumsrechte in erforderlichem Umfang mitzuwirken.

1.6 Verletzung von Drittrechten

- (1) Der Auftragnehmer haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung von Resulting IP aus der Verletzung von Geistigen Eigentumsrechten Dritter ergeben.
- (2) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber und dessen Abnehmer von Ansprüchen Dritter aus etwaiger Verletzung von Geistigen Eigentumsrechten frei und trägt auch alle Kosten, die dem Auftraggeber in diesem Zusammenhang entstehen.
- (3) Der Auftraggeber ist berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die Einholung der notwendigen Lizenzen zur Benutzung des betroffenen Resulting IP von dem berechtigten Dritten zu erwirken.

1.7 Produzentenhaftung

- (1) Ist der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich, hat er den Auftraggeber insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (2) Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Auftragnehmer Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von dem Auftraggeber durchgeführten Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird der Auftraggeber den Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

1.8 Versicherung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, in ausreichendem Umfang alle Risiken aus dem Vertrag zu versichern und den Versicherungsschutz während der Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten. Als ausreichend gilt eine landestypische Mindestdeckungssumme in dem Land wo der Auftrag ausgeführt wird. Wenn ein Auftrag mehrere Länder umfasst, gilt die Mindestdeckungssumme des Landes mit der höchsten landestypischen Mindestdeckungssumme. Der Auftragnehmer weist den Versicherungsschutz auf Verlangen des Auftraggebers nach.

1.9 Höhere Gewalt

- (1) „Höhere Gewalt“ bedeutet das Eintreten eines Ereignisses oder Umstands, das eine Partei daran hindert, eine oder mehrere ihrer vertraglichen Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, wenn und soweit die von dem Hindernis betroffene Partei nachweist, dass: (a) dieses Hindernis außerhalb der ihr zumutbaren Kontrolle liegt; und (b) es zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht in zumutbarer Weise vorhersehbar war; und (c) die Auswirkungen des Hindernisses von der betroffenen Partei nicht in zumutbarer Weise hätten vermieden oder überwunden werden können.
- (2) Bis zum Beweis des Gegenteils wird bei den folgenden Ereignissen vermutet, die eine Partei betreffen, sie würden die Voraussetzungen unter Absatz 1 lit. (a) und lit. (b) nach Absatz 1 dieser Klausel erfüllen: (i) Krieg (erklärt oder nicht erklärt), Feindseligkeiten, Angriff, Handlungen ausländischer Feinde, umfangreiche militärische Mobilisierung; (ii) Bürgerkrieg, Aufruhr, Rebellion und Revolution, militärische oder sonstige Machtergreifung, Aufstand, Terrorakte, Sabotage oder Piraterie; (iii) Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen; (iv) rechtmäßige oder unrechtmäßige Amtshandlungen, Befolgung von Gesetzen oder Regierungsanordnungen, Enteignung, Beschlagnahme von Werken, Requisition, Verstaatlichung; (v) Pest, Pandemie, Epidemie, Naturkatastrophe oder extremes Naturereignis; (vi) Explosion, Feuer, Zerstörung von Ausrüstung, längerer Ausfall von Transportmitteln, Telekommunikation, Informationssystemen oder Energie; (vii) allgemeine Arbeitsunruhen wie Boykott, Streik und Aussperrung, Bummelstreik, Besetzung von Fabriken und Gebäuden.

- (3) Eine Partei, die sich mit Erfolg auf diese Klausel beruft, ist ab dem Zeitpunkt, zu dem das Hindernis ihr die Leistungserbringung unmöglich macht, von ihrer Pflicht zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen und von jeder Schadenersatzpflicht oder von jedem anderen vertraglichen Rechtsbehelf wegen Vertragsverletzung befreit; sofern dies unverzüglich mitgeteilt wird. Erfolgt die Mitteilung in der Form nach Ziffer 1.1 Absatz (4) nicht unverzüglich, so wird die Befreiung von dem Zeitpunkt an wirksam, zu dem die Mitteilung die andere Partei erreicht. Ist die Auswirkung des geltend gemachten Hindernisses oder Ereignisses vorübergehend, so gelten die eben dargelegten Folgen nur so lange, wie das geltend gemachte Hindernis die Vertragserfüllung durch die betroffene Partei verhindert. Hat die Dauer des geltend gemachten Hindernisses zur Folge, dass den Vertragsparteien dasjenige, was sie kraft des Vertrages berechtigterweise erwarten durften, in erheblichem Maße entzogen wird, so hat jede Partei das Recht, den Vertrag durch Benachrichtigung der anderen Partei innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu kündigen. Sofern nicht anders vereinbart, vereinbaren die Parteien ausdrücklich, dass der Vertrag von jeder Partei gekündigt werden kann, wenn die Dauer des Hindernisses 120 Tage überschreitet.

1.10 Erfüllungsort, Rechtswahl und Gerichtsstand

- (1) Der Erfüllungsort ist Bonn, Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Das für die Vertragsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer und diese Bedingungen anwendbare Recht ist deutsches Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrechtsübereinkommen) ist ausgeschlossen.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit den Vertragsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer ist – vorbehaltlich eines etwaigen ausschließlichen Gerichtsstands – Bonn/Bundesrepublik Deutschland.

2. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR KAUFVERTRÄGE

2.1 Anwendbarkeit

- (1) Die in dieser Ziffer 2 geregelten besonderen Bestimmungen für Kaufverträge finden ergänzend, bei Widersprüchen vorrangig, Anwendung zu den Allgemeinen Bedingungen, wenn zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer ein Kaufvertrag vereinbart ist.

2.2 Lieferzeit

- (1) Die vereinbarten Liefertermine sind bindend. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang der Ware beim Auftraggeber bzw. der vom Auftraggeber vorgegebenen Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle bzw. die Bereitstellung einer abnahmefähigen Leistung am Erfüllungsort.
- (2) Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie vier (4) Wochen ab Vertragsschluss.
- (3) Wenn nicht anders vereinbart, trägt der Auftragnehmer die Transportkosten (einschließlich der Verpackung). Die Lieferung erfolgt in diesem Fall „frei Haus“.
- (4) Teillieferungen sind nur nach vorheriger Vereinbarung mit dem Auftraggeber zulässig.
- (5) Erkennt der Auftragnehmer, dass ein vereinbarter Termin oder die vereinbarte Qualität nicht eingehalten werden kann, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich unter Angabe von Gründen, der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung sowie geeigneter Abhilfemaßnahmen mitzuteilen.
- (6) Der Auftraggeber kann jederzeit durch schriftliche Anweisung an den Auftragnehmer Einzelheiten zur Lieferung der Sache ändern. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Sache in Übereinstimmung mit solchen Änderungen rechtzeitig zu liefern. Wenn eine solche Änderung zu einer Erhöhung oder Senkung des für die Sache vereinbarten Preises oder der für die Erfüllung der Verpflichtungen des Auftragnehmers aus dem Vertrag erforderlichen Zeit führt, wird eine angemessene Anpassung des vereinbarten Preises und/oder des Lieferplans zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer vereinbart und der Vertrag wird entsprechend der in Ziffer 1.1 Absatz (4) bestimmten Form geändert.

- (7) Jeder Anspruch des Auftragnehmers auf Anpassung gemäß dem vorstehenden Absatz muss innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt der schriftlichen Änderungsanweisung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer geltend gemacht werden; der Auftraggeber kann jedoch nach eigenem Ermessen einen solchen Anspruch jederzeit vor der endgültigen Zahlung gemäß dem Vertrag entgegennehmen und entsprechend handeln. Wird einer solchen Anpassung nicht zugestimmt, handelt es sich um eine Streitigkeit, die den Bestimmungen der Ziffer 1.10 Absätze (2) und (3) bzw. Ziffer 6.5 unterliegt. Diese Ziffern entbinden den Auftragnehmer jedoch nicht von seiner Verpflichtung, den Vertrag in der geänderten Form zu erfüllen.

2.3 Gefahrübergang

- (1) Die Gefahr geht, auch wenn eine Versendung vereinbart worden ist, erst auf den Auftraggeber über, wenn dem Auftraggeber die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird.

2.4 Gewährleistung

- (1) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass sämtliche Lieferungen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie den Normen, Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen.
- (2) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass sämtliche seiner Lieferungen frei von Fehlern sind, den ihm bekannten Anforderungen des Auftraggebers entsprechen und für den jeweiligen Einsatzzweck geeignet sind. Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die vom Auftraggeber gewünschte Art der Ausführung, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Auftragnehmer hat die Qualität der Lieferungen ständig zu überprüfen. Mögliche Verbesserungen hat er dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen. Auf erkennbare Fehler von Vorgaben und absehbare Komplikationen hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich hinzuweisen. Zum Lieferumfang gehören ohne besondere Berechnungen die produktspezifischen und/oder technischen Dokumentationen, die Konformitätsbescheinigungen sowie sonstige für die Lieferungen oder deren Verwendung erforderliche Unterlagen, Bescheinigungen und Bedienungsanleitungen – nach Wahl des Auftraggebers in deutscher oder englischer Sprache – sowie die gesetzlich erforderliche Kennzeichnung der Lieferungen und/oder deren Verpackung.
- (4) Mängel der Lieferung hat der Auftraggeber, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei versteckten Mängeln beginnt diese Frist mit der Entdeckung des Mangels. Insoweit verzichtet der Auftragnehmer auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

2.5 Ausfuhrverfahren

- (1) Exporte bzw. Ausfuhren übernimmt der Auftragnehmer, soweit nichts anderes vereinbart ist, eigenverantwortlich, mit eigenen Spediteuren sowie auf eigene Kosten.
- (2) Sofern der Auftragnehmer vor oder bei Vertragsschluss über einen beabsichtigten Export der Ware informiert worden ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die einschlägigen außenwirtschafts- und zollrechtlichen Vorschriften einzuhalten sowie der bzw. den Sendungen diejenigen Warenbegleitpapiere beizufügen, die nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlich sind. Zusätzlich sind dem Auftraggeber vom Auftragnehmer die entsprechenden Warentarifnummern mitzuteilen. Für die Zollabfertigung im Empfängerland hat der Auftragnehmer eine sogenannte Proforma-Rechnung nach den Vorgaben des Auftraggebers zu erstellen.

2.6 Sonstige Bestimmungen

- (1) Soweit nichts Abweichendes geregelt ist, gelten im Übrigen die deutschen gesetzlichen Regelungen, insbesondere die §§ 433 ff. BGB. Sollten neben kaufvertraglichen Leistungen zugleich auch dienst-, werk- und/oder werklieferungsvertragliche Leistungen beauftragt werden, gelten hierfür die Besonderen Bestimmungen für Dienstleistungsverträge (Ziffer 3), Werkverträge (Ziffer 4) und/oder Werklieferungsverträge (Ziffer 5).

3. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGSVERTRÄGE

3.1 Anwendbarkeit

- (1) Die in dieser Ziffer 3 geregelten besonderen Bestimmungen für Dienstleistungsverträge finden ergänzend, bei Widersprüchen vorrangig, Anwendung zu den Allgemeinen Bedingungen, wenn zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer ein Dienstvertrag vereinbart ist.

3.2 Leistungszeit

- (1) Die vereinbarten Leistungstermine sind bindend. Ist eine Zeit für die Leistung weder bestimmt noch aus den Umständen zu entnehmen, so kann der Auftraggeber die Leistung sofort verlangen und der Auftragnehmer sie sofort bewirken.
- (2) Erkennt der Auftragnehmer, dass ein vereinbarter Termin oder die vereinbarte Qualität nicht eingehalten werden kann, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich unter Angabe der Gründe, der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung sowie geeigneter Abhilfemaßnahmen schriftlich mitzuteilen.
- (3) Der Auftraggeber kann jederzeit durch schriftliche Anweisung an den Auftragnehmer Einzelheiten zur Erbringung der Dienstleistungen ändern. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Dienstleistungen in Übereinstimmung mit solchen Änderungen rechtzeitig zu erbringen. Wenn eine solche Änderung zu einer Erhöhung oder Senkung des für die Dienstleistungen vereinbarten Preises oder der für die Erfüllung der Verpflichtungen des Auftragnehmers aus dem Vertrag erforderlichen Zeit führt, wird eine angemessene Anpassung des vereinbarten Preises und/oder des Leistungsplans zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer vereinbart und der Vertrag wird entsprechend der in Ziffer 1.1 Absatz (4) bestimmten Form geändert.
- (4) Jeder Anspruch des Auftragnehmers auf Anpassung gemäß dem vorstehenden Absatz muss innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt der schriftlichen Änderungsanweisung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer geltend gemacht werden; der Auftraggeber kann jedoch nach eigenem Ermessen einen solchen Anspruch jederzeit vor der endgültigen Zahlung gemäß dem Vertrag entgegennehmen und entsprechend handeln. Wird einer solchen Anpassung nicht zugestimmt, handelt es sich um eine Streitigkeit, die den Bestimmungen der Ziffer 1.10 Absatz (2) und (3) bzw. Ziffer 6.5 unterliegt. Diese Ziffern entbinden den Auftragnehmer jedoch nicht von seiner Verpflichtung, den Vertrag in der geänderten Form zu erfüllen.

3.3 Gewährleistungsrechte

- (1) Der Auftragnehmer haftet für eine sorgfältige, korrekte, termin- und fachgerechte Erbringung der vereinbarten Leistungen.
- (2) Wird die Dienstleistung nicht ordnungsgemäß oder fehlerhaft erbracht und hat der Auftragnehmer dies zu vertreten, so wird die Dienstleistung ohne Mehrkosten für den Auftraggeber innerhalb angemessener Frist nachgeholt. Festgestellte Mängel werden dem Auftragnehmer unverzüglich angezeigt, spätestens innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Kenntniserlangung von der Leistungsstörung. Gelingt die ordnungsgemäße Dienstleistung in wesentlichen Teilen aus von dem Auftragnehmer zu vertretenden Gründen nicht und hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer hierfür ausdrücklich eine angemessene Nachfrist gesetzt, so kann der Auftraggeber nach erfolglosem Ablauf der Frist den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.

3.4 Sonstige Bestimmungen

- (1) Soweit nichts Abweichendes geregelt ist, gelten im Übrigen die deutschen gesetzlichen Regelungen, insbesondere die §§ 611 ff. BGB. Sollten neben dienstvertraglichen Leistungen zugleich auch kauf-, werk- und/oder werklieferungsvertragliche Leistungen beauftragt werden, gelten hierfür die Besonderen Bestimmungen für Kaufverträge (Ziffer 2), Werkverträge (Ziffer 4) und/oder Werklieferungsverträge (Ziffer 5).

4. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR WERKVERTRÄGE

- (1) Die in dieser Ziffer 4 geregelten besonderen Bestimmungen finden ergänzend, bei Widersprüchen vorrangig, Anwendung zu den Allgemeinen Bedingungen, wenn zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer ein Werkvertrag vereinbart ist.

4.1 Leistungsänderung

- (1) Der Auftraggeber kann jederzeit schriftlich Änderungen der vertraglichen Leistungen verlangen. Der Auftragnehmer kann dem Änderungsverlangen widersprechen, soweit ihm die Durchführung des Änderungsverlangens unzumutbar ist. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber für diese zusätzlichen und weitergehenden Leistungen ein neues Vertragsangebot entsprechend der in Ziffer 1.1 Absatz (4) bestimmten Form unterbreiten. Die Mehrleistung darf erst nach Abschluss eines separaten Einzelvertrages über diese Leistungen erbracht werden. Leistungen des Auftragnehmers, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen, werden nicht vergütet. Erfolgt keine Einigung, kann der Auftraggeber den Vertrag über die konkret zu ändernde Leistung außerordentlich kündigen, wenn dem Auftraggeber ein Festhalten am Vertrag ohne die verlangte Änderung unzumutbar ist.
- (2) Erkennt der Auftragnehmer, dass die Leistungsbeschreibung oder die Weisungen des Auftraggebers fehlerhaft sind, wird er dem Auftraggeber diesen Umstand sowie die erkannten Folgen hieraus mitteilen. Der Auftraggeber hat seinerseits sodann über die gewünschte Art der Leistungserbringung zu entscheiden.

4.2 Abnahme

- (1) Der Auftragnehmer kann die Abnahme der vollständigen Leistung erst verlangen, wenn die Leistung abnahmefähig und abnahmereif ist. Abnahmereife liegt vor, wenn die vertraglich geschuldete Werkleistung vollständig und mangelfrei erbracht wurde. Der Auftragnehmer wird nach Fertigstellung und unter Beachtung der in der Leistungsbeschreibung genannten Termine den Auftraggeber zur Abnahme der Leistung auffordern.
- (2) Nach einer abgelehnten Abnahme durch den Auftraggeber kann der Auftragnehmer eine erneute Abnahme erst verlangen, wenn er die Beseitigung des Mangels nachgewiesen hat.
- (3) Teilabnahmen sind ausgeschlossen, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde. Prüfungen von Zwischenergebnissen sowie die mögliche Freigabe von Teilzahlungen sind keine Abnahmen.
- (4) Die Abnahme wird nicht dadurch ersetzt, dass der Auftraggeber die Leistung oder einen Teil der Leistung des Auftragnehmers aufgrund von betrieblichen Notwendigkeiten benutzt oder weiterhin die Vergütung leistet.
- (5) Wird die ganz oder teilweise ausgeführte Leistung des Auftragnehmers durch Höhere Gewalt nach Ziffer 1.9 oder andere unabwendbare, vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände vor der Abnahme beschädigt oder zerstört, so entfällt der Anspruch auf die vertragliche Vergütung.
- (6) Eine fiktive Abnahme nach § 640 Abs. 2 Satz 1 BGB setzt voraus, dass der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Fristsetzung zur Abnahme in Textform übermittelt hat.

4.3 Gewährleistungsrechte

- (1) Ist die Leistung nicht vertragsgemäß und verweigert der Auftraggeber deshalb zu Recht die Abnahme oder erfolgt eine Abnahme unter schriftlichem Vorbehalt der Beseitigung benannter Mängel, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Mängel zu beseitigen.
- (2) Der Auftragnehmer leistet Gewähr dafür, dass die Leistungen frei von Mängeln sind und den in der Bestellung vereinbarten Spezifikationen, Dokumentationen und den Qualitätsvereinbarungen entsprechen, für den vertragsgemäßen Gebrauch tauglich sind sowie dem aktuellen Stand der Technik und Wissenschaft sowie den einschlägigen nationalen und internationalen rechtlichen Bestimmungen einschließlich den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen.
- (3) Ohne vorherige Abstimmung können Maßnahmen zur Behebung kleiner Mängel oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder zur Vermeidung von Gefährdungen der Betriebssicherheit beim Auftraggeber oder bei Dritten auf Kosten des Auftragnehmers vom Auftraggeber oder von einem vom Auftraggeber beauftragten Dritten durchgeführt werden. Über Grund, Art und Umfang dieser Maßnahmen wird der Auftraggeber den Auftragnehmer umgehend unterrichten. Die Gewährleistungspflicht des Auftragnehmers wird hierdurch nicht berührt.
- (4) Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beginnt mit der vollständigen Erfüllung sämtlicher, unter einer Bestellung vereinbarter Leistungen.

- (5) Für nachgebesserte oder ersatzweise erfolgte Leistungen oder Teile davon beginnt die Verjährungsfrist der Gewährleistungsansprüche mit dem Zeitpunkt der Mängelbeseitigung neu.

4.4 Kündigung

- (1) Während der Durchführung der Werkleistungen kann der Auftraggeber den Vertrag gem. § 648 BGB kündigen. Bei einer Kündigung nach § 648 BGB wird dem Auftragnehmer der bereits geleistete notwendige Aufwand zuzüglich der Nachlaufkosten, nicht aber mehr als die vereinbarte Vergütung erstattet. Ein Anspruch auf die volle Vergütung besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die diesbezüglich vom Auftraggeber zu erstattenden Beträge so niedrig wie möglich zu halten. Hat der Auftragnehmer die Kündigung zu vertreten, steht ihm ein Anspruch auf Erstattung der Vergütung nicht zu.

4.5 Sonstige Bestimmungen

- (8) Soweit nichts Abweichendes geregelt ist, gelten im Übrigen die deutschen gesetzlichen Regelungen, insbesondere die §§ 631 ff. BGB. Sollten neben werkvertraglichen Leistungen zugleich auch kauf-, dienst- und/oder werklieferungsvertragliche Leistungen beauftragt werden, gelten hierfür die Besonderen Bestimmungen für Kaufverträge (Ziffer 2), Dienstverträge (Ziffer 3) und/oder Werklieferungsverträge (Ziffer 5).

5. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR WERKLIEFERUNGSVERTRÄGE

- (1) Für Werklieferungsverträge gelten die deutschen gesetzlichen Vorschriften, wenn sich nichts Abweichendes aus den hier geregelten Besonderen Bestimmungen für Kaufverträge (Ziffer 2) oder Besonderen Bestimmungen für Werkverträge (Ziffer 4) ergibt.

6. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR GESCHÄFTE MIT AUFTRAGNEHMERN AUS DRITTSTAATEN

Die in dieser Ziffer 6 geregelten Bestimmungen gelten ergänzend, bei Widersprüchen vorrangig, zu den Allgemeinen und Besonderen Bedingungen nach Ziffer 1 bis 5, wenn der Auftragnehmer seinen Sitz in einem Staat außerhalb der Europäischen Union („Drittstaat“) hat. Sie gelten ebenfalls dann, wenn der Leistungs- oder Erfüllungsort in einem Drittstaat belegen ist.

6.1 Ausfuhrverfahren

- (1) Der Auftragnehmer exportiert in eigener Verantwortung, mit eigenen Frachtführern und auf eigene Kosten.
- (2) Ist dem Auftragnehmer vor oder bei Vertragsschluss die Absicht zur Ausfuhr der Güter mitgeteilt worden, so hat der Auftragnehmer die einschlägigen außenwirtschaftsrechtlichen und zollrechtlichen Vorschriften zu beachten und die gesetzlich vorgeschriebenen Begleitpapiere der Sendung beizufügen. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die entsprechenden Zolltarifnummern mitzuteilen. Für die Zollabfertigung im Bestimmungsland hat der Auftragnehmer eine Proforma-Rechnung gemäß den Anweisungen des Auftraggebers auszustellen.

6.2 Ausfuhrgenehmigungen

- (1) Sind für die Leistungen an dem im Vertrag genannten Ort eine oder mehrere Ausfuhrlicenzen und/oder sonstige behördliche Genehmigungen erforderlich, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle anwendbaren Vorschriften zu prüfen und die erforderlichen Lizenzen und/oder Genehmigungen vor der Leistung einzuholen.
- (2) Der Auftragnehmer wird insbesondere prüfen, sicherstellen und auf Verlangen des Auftraggebers nachweisen, dass
- keine Unternehmen und Personen, die in der „Denied Persons List“ des US Bureau of Industry and Security aufgeführt sind, an der Lieferung von Original-US-Waren, US-Software und US-Technologie beteiligt sind;
 - keine Unternehmen und Personen, die in der „Entity List“ des US Bureau of Industry and Security aufgeführt sind, ohne entsprechende Genehmigung an der Lieferung von Originalprodukten der USA beteiligt sind;

- keine Unternehmen und Personen an der Ausführung des Auftrages beteiligt sind, die auf relevanten globalen oder der EU-Terroristenliste oder anderen relevanten Negativlisten für Exportkontrollen aufgeführt sind;
 - keine Unternehmen oder Personen, die auf einer Finanzsanktionsliste aufgeführt sind, einschließlich der konsolidierten Finanzsanktionsliste der Europäischen Union, die britische Sanktionsliste, der Liste der Specially Designated Nationals des US Office of Foreign Assets Control oder der konsolidierten Liste des UN Sicherheitsrats, in irgendeiner Weise an der Ausführung des Auftrages beteiligt sind;
 - keine Unternehmen oder Personen, die gegen andere Exportkontrollvorschriften, insbesondere der EU oder der ASEAN-Länder, verstoßen an der Ausführung des Auftrages beteiligt sind;
 - alle Frühwarnhinweise der zuständigen deutschen oder nationalen Behörden des jeweiligen Herkunftslandes der Lieferung eingehalten werden.
- (3) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich benachrichtigen, wenn Komplikationen betreffend den Erhalt einer erforderlichen Ausführungsgenehmigung und/oder sonstigen behördlichen Genehmigung bestehen. Die verspätete Erteilung oder Ablehnung einer erforderlichen Ausführungsgenehmigung und/oder sonstigen behördlichen Genehmigung führt zu einem Verzug des Auftragnehmers, wenn er hierdurch verbindliche Liefer- und Leistungszeiten nicht einhält.
- (4) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Schäden und Aufwendungen frei, die sich aus der fahrlässigen Verletzung der vorstehenden Verpflichtungen nach Absatz (1) bis (3) ergeben.
- (5) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag ohne Vorankündigung auszusetzen und/oder den Vertrag zu kündigen, wenn der Auftragnehmer gegen seine Verpflichtungen aus Ziffer 6.2 Absatz (2) verstoßen hat. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer schriftlich über eine solche Aussetzung und/oder Kündigung informieren und die Gründe für eine solche Aussetzung und/oder Kündigung angeben.
- (6) Ungeachtet der vorstehenden Regelungen behält sich der Auftraggeber das Recht vor, dem Auftragnehmer in der Form nach Ziffer 1.1 Absatz (4) mitzuteilen, aus welchen Ländern keine Waren oder Dienstleistungen direkt oder indirekt für die Vertragszwecke bezogen werden dürfen.

6.3 Versanddokumentation

Sofern nicht anders vereinbart, wird der Auftragnehmer unverzüglich nach dem Versand der Waren dem Auftraggeber folgende Dokumentation übermitteln:

- Transportdokumente; für Seefracht ein voller Satz eines Orderkonnossements (*Bill of Lading* „B/L“) oder Seefrachtbrief (*Seawaybill* - sofern vertraglich vereinbart); für Luftfracht ein Luftfrachtbrief (*Airwaybill* „AWB“) und für Landtransporte ein Frachtbrief (z. B. *CMR, falls zutreffend*);
- zwei Kopien der Handelsrechnung;
- eine Kopie der konsularischen oder legalisierten Rechnung (*consular or legalised invoice*) (sofern vertraglich vereinbart);
- ein Herkunftszertifikat;
- eine Kopie der Versandliste;
- Original der Versicherungsurkunde (sofern vertraglich vereinbart).

6.4 Ergänzende Zahlungsbedingungen, Dokumentation

- (1) Ergänzend zu Ziffer 1.3 gelten die folgenden Regelungen. Der Auftraggeber leistet die Zahlung an den Auftragnehmer grundsätzlich innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt der in Ziffer 6.3 aufgeführten Unterlagen sowie möglicher weiterer vertraglich vereinbarter Dokumentation.
- (2) Im Falle eines Ein- oder Anbaus oder sonstiger Installation von Waren durch den Auftragnehmer werden die Zahlungsbedingungen im Einzelfall ausgehandelt.
- (3) Der Auftraggeber kann seine Zahlung zurückhalten, wenn der Auftragnehmer die in dieser Ziffer oder anderweitig im Vertrag angegebenen erforderlichen Dokumente nicht zur Verfügung stellt.

6.5 Schiedsgerichtsklausel

- (1) Ziffer 1.10 Absätze (2) und (3) finden bei Geschäften gemäß Ziffer 6 keine Anwendung. Stattdessen gelten die folgenden Regelungen.
- (2) Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über dessen Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Der Schiedsort ist Bonn, Bundesrepublik Deutschland. Das Schiedsgericht besteht aus einem (1) Schiedsrichter.
- (3) Die Verfahrenssprache ist Englisch.
- (4) Das in der Sache anwendbare Recht und das auf die Wirksamkeit der Schiedsklausel anwendbare Recht ist deutsches Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrechtsübereinkommen) ist ausgeschlossen.

Bonn, 01. Jan. 2025